



Jugendordnung des SSV Jersbek v. 1913 e. V.

§ 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege;
- b) bei überfachlichen und gemeinsamen sportlichen Interessen.

§ 2

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt diese Ordnung in der Verbindung mit § 17 der Vereinssatzung. Dem Jugendausschuß sollten mindestens angehören:

1. Der Jugendwart
2. Der stellvertretende Jugendwart
3. Beisitzer (eventuell Spartenjugend- bzw. Abteilungsjugendleiter)

§ 3

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen.

§ 4

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten;
- b) die Wahrnehmung kultureller Belange;
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung der jugendgemäßen Geselligkeit;
- d) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.



§ 5

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 6

Der Jugendausschuss beruft mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Jugendversammlung ein. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt nach der Vereinssatzung. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher vom Jugendwart durch Aushang und auf der Homepage bekanntgegeben. Alle 12 - 25 Jahre alten Mitglieder sind hierzu einzuladen.

Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein.

In dieser Jugendversammlung erfolgen die Wahlen des Vereins-Jugendwartes, seines Stellvertreters und der Ausschussmitglieder jeweils für 2 Jahre. Der Jugendwart ist in ungeraden Jahren, und seine Stellvertretung in geraden Jahren zu wählen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Der gewählte Jugendwart muss auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden und ist Mitglied im Vereinsvorstand.

Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Protokoll über die Versammlung ist dem Vorstand zeitnah vorzulegen.

§ 7

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendversammlung vom in Kraft.

§ 8

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Die Jugendordnung inkl. aller Änderungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.